



Stadt Roding

Satzung
über die Verlängerung der Veränderungssperre
für das Gebiet Roding – Östlich Oссерstraße
Nr. 6103-02/1
vom 24.11.2022

Stadtratsbeschluss:	24.11.2022
Bekanntmachung:	08.12.2022
Art der Bekanntmachung:	Niederlegung und Bekanntgabe der Niederlegung an den Amtstafeln der Stadt Roding

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Satzung	3
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich	3
§ 3 Inkrafttreten	3
Bekanntmachungsvermerk	4

Satzung
über die Verlängerung der Veränderungssperre
für das Gebiet Roding – Östlich Osserstraße
Nr. 6103-02/1
vom 24.11.2022

Der Stadtrat der Stadt Roding hat in seiner Sitzung am 24.11.2022 aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 i. V. m. 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungserlasses gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die am 21.12.2020 in Kraft getretene Veränderungssperre für das in § 2 bezeichnete Gebiet Roding – Östlich Osserstraße Nr. 6102-104/0 wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, der als Anlage 1 Bestandteil der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre ist. Der Geltungsbereich ist darin schwarz-gestrichelt umgrenzt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit Bekanntmachung der Satzung in Kraft (§ 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB).

STADT RODING

24.11.2022



Alexandra Riedl
Erste Bürgermeisterin



Anlage 1

Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereichs der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre – schwarz-gestrichelt umgrenzt

Anlage 1 zur Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet Roding - östlich Osserstraße Nr. 6103-02/1 vom 24.11.2022

Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereichs der Satzung
- schwarz gestrichelt umgrenzt -

STADT RODING
Roding, 24.11.2022

Riedl, Erste Bürgermeisterin

